

GR_GERICHTE U 2008 37 vom 17. Juni 2008

GR Gerichte, 2008-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2008_37

FR: GR_GERICHTE U 2008 37 du 17 juin 2008

IT: GR_GERICHTE U 2008 37 del 17 giugno 2008

Erwägungen

E. 3

Gemäss Art. 4 ANAG entscheidet die zuständige Behörde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt oder Niederlassung. Der Ausländer hat damit grundsätzlich keinen Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung. Ein Anspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung kann dem Ausländer oder seinen Angehörigen nur durch eine Norm des Bundesrechts oder eines Staatsvertrages eingeräumt werden (BGE 127 II 60 E. 1a; 126 II 425 E. 1; 124 II 361 E. 1a; je mit Hinweisen). Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, existieren zwischen der Schweiz und dem Heimatstaat des Beschwerdeführers keine staatsvertraglichen Vereinbarungen betreffend Aufenthalt und Niederlassung, weshalb er grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung geltend machen kann.

E. 4

a) Zunächst ist klar davon auszugehen, dass der Anspruch nach Art. 7 Abs. 1 ANAG als erloschen anzusehen ist. Die Ehe des Beschwerdeführers ist objektiv als gescheitert zu beurteilen. Sie hat bereits nach kurzer Zeit nicht mehr funktioniert. Das Ehepaar hat sich schon nach einem Jahr getrennt und seither keinen ernsthaften Versuch mehr unternommen, sich wiederzuvereinigen. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob das an der Ehefrau lag. Nach der von der Vorinstanz angeführten konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Berufung auf eine gescheiterte Ehe so oder anders rechtsmissbräuchlich. Hinzu kommt, dass die Ehe per 23. Mai 2007 pendente lite geschieden wurde, sodass der gestützt auf Art. 7 ANAG bestehende Aufenthaltsanspruch ohne weiteres untergegangen ist, weshalb die Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit des Festhaltens an der Ehe ohnehin keine Rolle mehr spielt.

b) Die Aufenthaltsbewilligung kann, namentlich zur Vermeidung von Härtefällen, auch nach der Auflösung der Ehe oder nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft verlängert werden. Die Behörde entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland nach pflichtgemäsem Ermessen (Art. 4 ANAG), wie bereits erwähnt. Massgebend sind hauptsächlich folgende Umstände: Dauer der Anwesenheit, persönliche Beziehungen zur Schweiz (insbesondere, wenn Kinder vorhanden sind), berufliche Situation, Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage, persönliches Verhalten, Integrationsgrad. Zu berücksichtigen sind ferner die Umstände, die zur Auflösung der Ehe oder der ehelichen Gemeinschaft geführt haben. Steht fest, dass der im Familiennachzug zugelassenen Person eine Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann, ist dies beim Entscheid besonders in Rechnung zu stellen. Härtefälle sind zu vermeiden (Ziff. 654 der ANAG-Weisungen des Bundesamtes für Migration). Diesbezüglich besteht allerdings kein Rechtsanspruch (vgl. Bundesgerichtsurteil

2A.513/2005 vom 5. September 2005). Der Beschwerdeführer vermag nicht darzutun, dass die Vorinstanz in ermessensmissbräuchlicher Weise zum Schluss gelangt ist, dass bei ihm kein Härtefall vorliege. Die Vorinstanz hat vielmehr die verschiedenen Gesichtspunkte sorgfältig gewürdigt. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, erschöpft sich im Wesentlichen in rein appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid. Insbesondere legt er mit keinem Wort dar, dass für ihn die Rückkehr in sein Heimatland eine unzumutbare Härte darstellen würde. Gerade der Umstand, dass er in seiner Heimat, wie er selbst geltend gemacht hat, eine gute Anstellung in einem Hotel hatte, zeigt, dass aus seiner Sicht kein Härtefall vorliegt, und er sich problemlos in sein angestammtes Umfeld reintegrieren könnte. Ob ihm aus der Sicht seines jetzigen Arbeitgebers eine Bewilligung zu erteilen wäre, ist nicht in diesem Verfahren zu prüfen, worauf er schon von der Vorinstanz hingewiesen wurde. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten des Beschwerdeführers. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 158.-- zusammen Fr. 1'658.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.